



Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrverband
24097 Kiel
Besucheranschrift:
Hopfenstr. 2d
24114 Kiel
Telefon 0431 / 603 - 2120
Telefax 0431 / 603 - 2119
E-Mail: info@lfv-sh.de
Internet: www.lfv-sh.de

Information zum Brandschutz bei Festen in Scheunen, Dielen, Gerätehallen und Zelten

Einmalige, gelegentliche Veranstaltungen. Gilt sinngemäß auch für Veranstaltungen im Freien.

Scheunen, Dielen, Gerätehallen, Zelte und ähnliches werden häufig für Veranstaltungen geselliger, festlicher oder kultureller Art genutzt. Zumeist handelt es sich um sogenannte "einmalige, gelegentliche Veranstaltungen", auch wenn sie sich wiederholen.

Bei einer vorhandenen baulichen Anlage (Gebäude) ergibt sich durch die Veranstaltung eine vorübergehende Nutzungsänderung. Ebenso wie bei Veranstaltungen in Zelten, Messen, Märkten und Ausstellungen, sind in jedem Fall die Belange des Brand- und Personenschutzes zu berücksichtigen.

Eine Genehmigung bzw. eine Erlaubnis oder Gestattung für die Durchführung einer „einmaligen“ Veranstaltung ist bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen. In der Regel wird lediglich eine Tageskonzession (Schankerlaubnis) erteilt (Gestattung nach Gaststättengesetz; bei Messen, Ausstellungen und Märkten - Gestattung nach Gewerbeordnung). Gegebenenfalls wird auch eine Sondernutzungsgenehmigung (mit Auflagen) erteilt. Zusätzlich kann eine Feuersicherheitswache erforderlich sein bzw. von der Ordnungsbehörde angeordnet werden – siehe Leitfaden Feuersicherheitswache Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein!

Diese Information stellt die brandschutztechnischen Grundlagen und Mindestanforderungen dar. Sie ist als Hilfestellung für Veranstalter/Betreiber, Ordnungsbehörden und als Orientierung für Feuersicherheitswachen der Feuerwehren (sofern beteiligt) gedacht.

1. Ordnungsdienst

Für die Veranstaltung sollte ein Ordnungsdienst gestellt werden, der auch über Grundkenntnisse der Brandverhütung und Selbsthilfe im Brandfall verfügt.

2. Feuersicherheitswache

Die Anordnung einer Feuersicherheitswache für eine Veranstaltung erfolgt gegebenenfalls durch die zuständige Ordnungsbehörde. Möchte der Veranstalter in eigenem Interesse eine Feuersicherheitswache in Anspruch nehmen, ist diese über die Ordnungsbehörde anzufordern.

3. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge, Löschwasserversorgung

Innerhalb des Veranstaltungsbereiches/-geländes sollen folgende Zu- und Durchfahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet sein: Breite mind. 3 Meter, in Kurven Breite mind. 5 Meter; Höhe mind. 3,50 Meter. Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sind vorzuhalten, Anzahl abhängig von der Größe des Veranstaltungsgeländes bzw. von der Größe der Veranstaltung.

Die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserteiche, Saugstellen) müssen stets frei zugänglich sein.

4. Flucht- und Rettungswege

Eine Festlegung und Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege ist im Vorwege vorzunehmen. In der Regel ist eine Vorabnahme/Vorbegehung des Veranstaltungsortes mit der Ordnungsbehörde und gegebenenfalls mit der Feuerwehr durchzuführen. Die bestehenden Zugänge zur Veranstaltungsstätte dienen als Flucht- und Rettungswege und sind stets freizuhalten (kein Parken von KFZ, kein Abstellen von Containern, Tischen, Stühlen usw.). Es sind mindestens zwei separate, von einander unabhängige Flucht- und Rettungswege, je nach Größe der Veranstaltung auch mehrere Flucht- und Rettungswege erforderlich. Eine Mindestbreite der Flucht- und Rettungswege von 2 Metern ist vorzusehen (innerhalb und außerhalb der Veranstaltungsstätte). Von jeder Stelle der Veranstaltungsstätte soll in maximal 25 Metern ein Notausgang erreichbar sein. Die Kennzeichnung mittels genormter Rettungszeichen muss auch bei Stromausfall erkennbar sein (nachleuchtendes Material oder Akkubetrieb).

5. Alarmierungseinrichtungen

Falls kein Fernsprechanschluss mit Telefon oder Mobiltelefon vorhanden ist, muss die Möglichkeit einer Alarmierung im Gefahrenfall mit der Ordnungsbehörde und gegebenenfalls der Feuerwehr (sofern beteiligt) abgestimmt sein.

6. Elektrische Anlage

Die elektrische Anlage muss den VDE-Bestimmungen, DIN-Normen und gültigen Rechtsvorschriften entsprechen und unter Berücksichtigung der Anschlusswerte (z.B. Verstärker- und Lichtanlagen) von einer Elektrofachkraft ausgelegt und sicherheitstechnisch geprüft sein. Die elektrische Prüfung ist mittels Prüfprotokoll zu dokumentieren.

7. Scheinwerfer

Scheinwerfer müssen einen Sicherheitsabstand zu brennbaren Bauteilen und Stoffen sowie zu Dekorationen haben. Sofern keine andere Angabe vorliegt (Herstellerkennzeichnung, Bedienungsanleitung etc.), ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Mobile Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen besonders gesichert sein.

8. Feuerlöscher

Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an den Ausgängen und im Bereich von Tresen, Theken, Speisezubereitungen usw., betriebsbereite Feuerlöscher nach DIN EN 3 griffbereit vorzuhalten. Als Hilfestellung für die benötigte Anzahl von Feuerlöschern kann das Blatt "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (VdS 2001, BGR 133, ZH1/201) herangezogen werden.

9. Abfallaufbewahrung, Tabak- und Zigarettenreste

Es sollen keine Anhäufung von Abfällen, insbesondere im oder am unmittelbaren Veranstaltungsbereich vorgenommen werden. Die Abfälle sind sicher zu entsorgen, eine

Lagerung in Abfallbehältern aus nichtbrennbaren Materialien (z.B. Stahlblech) in einer Entfernung von mind. 20 Metern zum Veranstaltungsbereich ist zulässig.

Für Tabak-, Zigarettenreste und andere Abfälle mit erhöhter Brandgefahr sind doppelwandige Abfallbehälter aus Metall mit selbst- und dichtschießenden Deckeln zu verwenden.

10. Dekorationen, Baumaterialien für Einrichtungen (z.B. Garderobe, Tresen) und Lagerung brennbarer Stoffe

Nur nichtbrennbare oder schwer entflammbare Dekorations-Materialien verwenden; Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz müssen absolut frisch sein (geringste Brandgefahr). Baumaterialien dürfen keinesfalls leichtentflammbar sein. Keine Lagerung leicht entflammbarer Stoffe (z.B. Kartonagen, Kunststoffe, Folien, Polystyrol) innerhalb des Veranstaltungsbereichs und der zugehörigen Nebenbereiche.

11. Offenes Licht, wie Kerzen und spezielle Lampen

Möglichst kein offenes Licht, Kerzen o.ä. verwenden. Falls gewünscht und genehmigt, nur auf Tischen und Theken verwenden. Kerzen auf nichtbrennbaren, standsicheren Untersätzen fest anbringen.

12. Koch-, Heiz- und Wärmegeräte, Feuerstätten

Bei Aufstellung und Betrieb ist darauf achten, dass benachbarte Bauteile, Stoffe oder Gegenstände nicht durch Wärmeleitung oder -strahlung brandgefährdet sind. Die Beheizung mit mobilen Feuerstätten – sofern von der Ordnungsbehörde genehmigt- ist außerdem mit dem Bezirks-Schornsteinfegermeister abzustimmen.

Heizstrahler oder Heizgebläse dürfen nur sehr restriktiv und unter Beachtung von Sicherheitsabständen eingesetzt werden (Herstellerangaben und Gebrauchsanweisung beachten).

Auf sicheren und sachgerechten Umgang mit Flüssiggas (Flaschen, Betriebsmittel) ist unbedingt zu achten. Siehe auch TRF 1996 "Technische Regeln Flüssiggas" und VdS 2869 "Umgang mit Flüssiggasflaschen".

13. Behelfsmäßige Verlegung von Versorgungsleitungen

Elektrische Kabel, Leitungen, Schläuche, Seile und ähnliches sind so zu verlegen, dass sie mit Sicherheit keine Stolpergefahr oder Behinderung für Personal, Besucher und Rettungskräfte darstellen (sowohl im Normalbetrieb, als auch in den Flucht und Rettungswegen). Sicherungsmaßnahmen sind durchzuführen (z.B. mit Gummimatten abdecken, ggf. zusätzlich verkleben). Freigespannte Versorgungsleitungen sind für eine Durchfahrts Höhe von mindestens 3,5 Metern auszulegen, sofern Verkehrswege von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen betroffen sind.

14. Nicht zum Veranstaltungsbereich gehörende Nebenräume und Dachböden

Nebenräume und Dachböden müssen verschlossen (abgeschlossen) sein.

Informationen, Merkblätter, Technische Regeln

- Leitfaden Feuersicherheitswache LFV S-H:
http://www.lfv-sh.de/fileadmin/download/merkblaetter/Leitfaden_Feuersicherheitswache.pdf
- Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern – VdS 2001:
http://vds.de/fileadmin/vds_publicationen/vds_2001_web.pdf
- Technische Regeln Flüssiggas – TRF 1996 (neue Bezeichnung TRF 2012):
<http://www.dvgw.de/gas/gase-und-gasbeschaffenheiten/fluessiggas/>
- Umgang mit Flüssiggasflaschen – VdS 2869:
http://vds.de/fileadmin/vds_publicationen/vds_2869_web.pdf